

Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Wortlaut des jeweiligen Verbotstextes (Text Verbotstafel)

1. Feststellung

Übertretungsort:

Datum: Zeit: von bis Uhr

Beilage Skizze Plan Foto

2. Fahrzeug

Kontrollschild: PW Lfwg. LKW Mrd

Marke / Typ: Farbe:

3. Anzeigerstatter

Privatperson
 Firma vertreten durch:

Name: Vorname:

Geb. Datum: Heimatort:

Strasse: PLZ / Ort:

Tel. G / Mobil: e-mail:

Das Anzeigedoppel ist unter dem Scheibenwischer angebracht worden Ja Nein

Ort / Datum: Unterschrift:



Stadtgemeinde Brig-Glis

Stadtpolizei Überlandstrasse 60, 3902 Glis. T 027 922 41 60 / F 027 922 41 69

Nr..... (wird durch Polizei vergeben)

Strafantrag

Privatklägerschaft:

Privatperson

Firma vertreten durch:

Name: Vorname:

Bezug zum Grundstück:

Eigentümer

Mieter

beauftragt durch Eigentümer / Mieter (Vollmacht)

Ich beantrage die Bestrafung von:

Lenker/in des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild:

wegen: **Missachtung eines gerichtlichen Verbotes**

Zivilforderung:

Ich stelle für meine Umtriebe eine Zivilforderung und beantrage, dass darüber adhäsionsweise im Strafverfahren entschieden wird. Nein Ja Höhe der Forderung: CHF

Ort / Datum: Unterschrift:

Wir bitten um die Zustellung der Anzeige und des Strafantrages an:

Stadtpolizei Brig-Glis

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu 2000.-- Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklagen oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Wer wider besseren Wissens einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 303 u. 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).